

Allgemeine Geschäftsbedingungen von apfel.media, 58509 Lüdenscheid

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden von apfel.media (im Folgenden: Kunden) und dem Einzelunternehmen apfel.media (im Folgenden: apfel.media).

Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt apfel.media nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn apfel.media in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unserer Angebote, Verkäufe, Beratung und sonstige vertragliche Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter oder Betriebsangehörigen sind nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 apfel.media darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. apfel.media verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Angebote, Kostenvorschläge, Konzepte, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferantunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor.
- 2.3 Beanstandungen und Bestätigungen sind unverzüglich schriftlich vorzubringen.

3. Preise und sonstige Angaben

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Lager oder Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung. Unsere Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme des bestätigten Liefergegenstandes.
- 3.3 Wir sind berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Fracht, Zöllen, Steuern, Abgaben usw. die Preise zu berichtigen.
- 3.4 Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Qualität, Gütezusicherung, Abbildung, Farbangaben, Warenmuster, Beschriftungen, Zeichnungen usw. in Angeboten, Musterbüchern, Preislisten, Prospekten, Interseiten, Emails und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich ermittelt, jedoch nur annähernd und freibleibend. Das gleiche gilt für derartige Angaben entsprechenden Unterlagen unserer Lieferanten.

4. Lieferung

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Jede Lieferung – auch die frachtfreie – erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur, spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. des Werkes oder Büros auf den Kunden über.
- 4.1.2 Die sorgfältige Wahl des Versandweges oder des Transportmittels bleibt uns vorbehalten, falls der Kunde nicht schriftlich eine andere Bestimmung trifft.
- 4.1.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.1.4 Lieferung an Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle setzt feste Bodenverhältnisse und einwandfreie, zumutbare Anfahrt voraus. Die Abladung der Ware liegt in der Verantwortung des Kunden und geht zu seinen Lasten sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich geregelt / gesondert geregelt ist.
- 4.2 Lieferfristen
- 4.2.1 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 4.2.2 Die Lieferfrist ist mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. In diesem Fall geht die Gefahr mit dem Tage des Zugangs mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Er hat die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 4.2.3 Wenn wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eintreten, wie Betriebsstörungen, Einstellung der Produktion bei Vorlieferanten, nicht richtige und rechtzeitige Eigenbelieferung, Auswirkung von Arbeitskämpfen, behördliche Eingriffe, mangelnde Transportmöglichkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Energiemangel, an der Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflicht gehindert sind, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Dies gilt auch im Falle von Streiks und Aussperrung. Wird durch Umstände der vorgenannten Art die Lieferung oder Leistung unmöglich, sind wir von unserer Verpflichtung befreit.
- 4.2.4 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Verzögerung oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.
- 4.2.5 Überschreitet die Lieferverzögerung, die von uns nicht zu vertreten ist, einen Zeitraum von zwei Monaten, so steht dem Käufer der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Lieferung betroffenen Menge zu. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.
- 4.3 Verpackung
- 4.3.1 Die Ware ist branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.3.2 Transport und Bruchversicherung:
- 4.3.2 Versicherungen gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für seine Rechnung. Schadensmeldung sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu erstatten und schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Offensichtlichen Transportschäden und Fehlmengen sind unverzüglich bei Eintreffen der Ware durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festzustellen und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) zu bescheinigen. Ansprüche wegen der Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen an uns abzutreten.

5. Mängelrügen und Mängelhaftung

- 5.1 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns schriftlich und spezifiziert vorgebracht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Für den Fall, dass es sich um einen Handelskauf handelt, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB.
- 5.2 Geringe Änderungen von Textur, Struktur oder Farbe gegebener Muster oder Abbildung sind zulässig.
- 5.3 Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Gewährleistung.
- 5.4 Durch Verhandlungen oder Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten unzureichenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- 5.5 Bei Vorliegen von Mängeln der Lieferung oder Leistung – auch bei fehlen zugesicherter Eigenschaften – liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss des Rechts des Kunden, Rückgängigmachen des Vertrages zu verlangen, für mangelhafte Teile Ersatz, bessern nach oder ersetzen den Minderwert. Haben wir Nachbesserungen oder Nachlieferung gewährt und steht fest, dass diese endgültig fehlergeschlagen sind, ist der Kunde berechtigt, statt Minderung des Kaufpreises auch Wandlung zu verlangen. Das gilt nicht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist.
- 5.6 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind bei Geschäften mit Kaufleuten Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hat, den Kunden gegen Mangelfolgeschäden abzusichern.
- 5.7 Für eine Ersatzlieferung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.
- 5.8 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung mangelhafter Bauausführung, übermäßige Beanspruchung entstanden sind. Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ohne unsere erfolgte Zustimmung erfolgte Reparaturen Dritter am Liefergegenstand entstehen.
- 5.9 Die Mängelbeseitigung kann von uns solange verweigert werden, wie der Kunde nicht einen in angemessenem Verhältnis zu dem auftretenden Mangel stehenden Teil des Entgelts gezahlt hat.

6. Rücknahme, Annullierung, Annahmeverzug, Abrufaufträge

- 6.1 Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf besondere Bestellung des Kunden beschaffter Ware ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist ausgeschlossen. Andere gelieferte Ware nehmen wir nur ausnahmsweise zurück, wenn wir vorher zugestimmt haben, dass die Rücksendung frachtfrei erfolgt und die Ware sich in tadellosem Zustand befindet. Zurückgenommene Ware kann nur Abzug einer angemessenen Vergütung in Höhe von 25 % des Warenwertes für erbrachte Leistungen, Aufwendungen, Wiedereinlagerungs- und Rückbuchungskosten gutgeschrieben werden. Stimmen wir ohne rechtliche Verpflichtung einer Annullierung des Vertrages vor Lieferung zu, ist ebenfalls eine angemessene Vergütung für Aufwendungen zu zahlen.
- 6.2 Nimmt der Käufer den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt sofortige Abnahme und Zahlung zu verlangen oder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach dem Ablauf können wir andersweitig über den Vertragsgegenstand verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte unter den Voraussetzungen des § 323 BGB, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 25% des vereinbarten Preises zuzüglich MwSt. als pauschalisierten Schadenersatz ohne Nachweis fordern, sofern uns der Käufer nicht nachweist, dass der uns entstandene Schaden geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.3 Von uns ab Abruf bestätigte Bestellungen müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestätigungsdatum abgenommen werden. Dies gilt auch bei Terminrückstellung oder nachträglicher Abrufstellung. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten oder binnen Jahresfrist nicht abgerufen, gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

7. Schadenersatz

- 7.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind bei Geschäften mit Kaufleuten ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vorliegen. Bei grober Fahrlässigkeit ist bei Geschäften mit Kaufleuten in allen Fällen – auch in den Fällen der obigen Ziffer 4.2.4 – die Haftung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.
- 7.2 Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen.
- 7.3 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

8. Zahlung

- 8.1 Zahlungsbedingungen
- 8.1.1 Zahlung hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Vorauskasse, Bankeinzug oder Zahlung innerhalb 8 Tagen gewähren wir Skonto wie vereinbart bzw. wie im Angebot ausgewiesen. Skonto wird nur gewährt, wenn vorhergegangene Rechnungen bezahlt sind. Berechnungsgrundlage für Skonto ist der Warenwert (Rechnungsbetrag einschließlich MwSt.), jedoch nach Abzug von Rabatt, Fracht, Verpackung usw.).
- 8.1.2 Bis zur Einlösung hereingenommener Schecks und Wechsel oder der Zahlung aus Forderungsabtretungen bleibt unsere Forderung und deren Fälligkeit unberührt. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen bei Wechseln gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.1.3 Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkasso-Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- 8.1.4 Bei Geschäften mit Kaufleuten sind Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.

Stand Januar 2021



Allgemeine Geschäftsbedingungen von apfel.media, 58509 Lüdenscheid

- 8.1.5. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- 8.2. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit
- 8.2.1. Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 8.2.2. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen, werden sämtliche Forderungen auch solche, für die wir zahlungshalber Wechsel herein genommen haben, sofort fällig. Als Umstände, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, gelten insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden und Beantragung von Insolvenz. Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks oder Eintritt der Vermögensverschlechterung entsprechend § 321 BGB. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen und gestellte Sicherheiten wegen noch ausstehender Zahlungen zu verwerten. Ferner sind wir berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird. Uns nach dem Gesetz weiter zustehende Rechte bei Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Unsere ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftiger oder bedingter Forderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks und zur Unwiderrücklichkeit von Lastschriften unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 9.2. Zahlungen – auch Scheckzahlungen –, die gegenüber Sendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allem in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt.
- 9.3. Wiederverkäufer dürfen unsere Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern.
- 9.3.1. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich Nebenrechten und Sicherheiten, und zwar gleich ob die Veräußerung vor oder nach Verarbeitung oder nach Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren erfolgt, tritt der Kunde schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer offenen Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an, bei Veräußerungen der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen uns nicht gehörenden Waren gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebracht, so tritt der Kunde schon mit Vertragsabschluss den ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Verhältnis an uns ab, welcher dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungs-Hypothek bzw. einer Sicherheitsleistung des Bestellers nach den Bestimmungen der §§ 648 und 648a BGB zu, so geht dieser Anspruch in einem dem Wert unserer Vorbehaltsware entsprechenden Anteil auf uns über.
- 9.3.2. Wir sind berechtigt und unser Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Abnehmern des Kunden bekannt zu geben.
- 9.3.3. Der Kunde verpflichtet sich, mit Kunden keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Bereits bestehende Abtretungsverbote sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf für uns einzuziehen. Bei Verzug oder Vermögensverfall des Kunden entfällt in jedem Falle die Einziehungsermächtigung. Eingezogene Beträge sind in Höhe unserer offenen Forderung unverzüglich an uns abzuführen. Die Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen.
- 9.5.1. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand zu im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- 9.5.2. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an der neuen Sache Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 9.6. Verpfändung und Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware sind unzulässig. Maßnahmen Dritter, die unsere Rechte gefährden, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen hat der Kunde uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitteilen. Interventionskosten trägt der Kunde.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt bekanntzugeben und aufzulegen.
- 9.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl die den vorgenannten Wert übersteigenden Sicherheiten freizugeben. Der Wert der zu sichernden Forderungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Rechnungswert.
- 10. Beanstandungen/Gewährleistungen**
- 10.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/ Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 10.2. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt.
- 10.3. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 10.4. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- 10.5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
- 11. Archivierung**
- 11.1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.
- 11.2. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.
- 12. Periodische Arbeiten**
- 12.1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.
- 13. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht**
- 13.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens in Lüdenscheid.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Sitz unseres Unternehmens in Lüdenscheid.
- 15. Nutzungsbedingungen für Web-Dienste**
- 15.1. Die folgenden Nutzungsbedingungen sind Bestandteil aller Dienstbarkeiten unseres Unternehmens. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formfordernis.
- 15.2. Nutzung: Jede Art der Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für:
- 15.2.1. Irrtümlich verlinkte Webseiten.
- 15.2.2. Schäden, die aus der Nutzung der Informationen der Webseite entstehen.
- 15.2.3. Funktionsuntüchtige Links und Folgen durch technische Fehlfunktionen.
- 15.2.4. Die Funktionen von Software und anderen Folgen, die durch die Webseiten, einschließlich aller verbundenen Domains, bezogen werden.
- 15.2.5. Geschäfte mit Dritten, die durch diese Internetplattform vermittelt werden.
- 15.2.6. Kontakte und deren Folgen, die durch diese Internetplattform entstanden sind.
- 15.2.7. Kriminelle Handlungen, Verstöße oder Manipulationen durch Dritte, die in irgendeiner Weise mit der Webseite in Verbindung stehen bzw. oder über dieser Internetplattform Missbrauch ausüben.
- 15.3. Haftung: Der Betreiber der Webseite kann für technisch bedingte Fehler oder Ausfälle oder sonstige Schäden keinerlei Haftung übernehmen. Der Betreiber haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.4. Hyperlinks: Mit dem Urteil vom 12. Mai 1998 – 312 O85/98 – Haftung für Links hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzier. Für den Inhalt der gelinkten Seite sowie aller Unterseiten ist apfel.media nicht verantwortlich. Diese Erklärung gilt für alle auf der Internetseite angebrachten Links.
- 15.5. Dem Kunden ist bewusst, dass die Social Media Dienste, über die zum Teil die Leistungen von apfel.media erbracht werden (wie etwa das Community-Management einer Facebook-Seite), von Dritten betrieben werden und apfel.media auf den Betrieb dieser Social Media Dienste keinen Einfluss nehmen und dem gemäß für deren Betrieb auch nicht haften kann.
- 16. Leistungen Social Web**
- 16.1. Das Einzelunternehmen stellt dem Kunden ein umfassendes Leistungsportfolio zur Verfügung, um Unternehmen umfassend bei der Definition, Planung und Erreichung von Zielen der (Marken-) Kommunikation im Social Web zu unterstützen. Die Leistungsbestandteile umfassen dabei unter anderem: Strategieberatung und Strategieentwicklung; Workshops zur Nutzung von Social Media, Entwicklung von Social Media Einstiegsstrategien, Analyse und Optimierung von bestehenden Online- und/oder Social-Media-Aktivitäten, Entwicklung von unternehmensspezifischen Social Media Kommunikations-Konzepten
- 16.2. Gestalterische Umsetzung hinsichtlich Fein-Konzeption, technischer Implementierung und/oder Design von Social Media Auftritten wie insbesondere Blogs, Facebook-, Instagram-, LinkedIn-, Xing-, Pinterest- oder GoogleMyBusiness-Unternehmensseiten

Stand Januar 2021



Allgemeine Geschäftsbedingungen von apfel.media, 58509 Lüdenscheid

- 16.3. Werbekampagnen-Planung und/oder -Umsetzung in Bezug auf Google- und/oder Facebook-/ Instagram Ads
- 16.4. Social Media Monitoring & Analyse
- 16.5. Betreuung von einem oder mehrerer Social Media Accounts für den Kunden (Community- Management) in Form der administrativen Verwaltung und fortlaufenden technischen Betreuung soweit dies im Rahmen der jeweiligen Social Media Plattform möglich ist, redaktionellen Betreuung, welche von der fortlaufenden Beratung bis hin zu umfassenden Community-Management erfolgen kann.
- 16.6. PR-Tätigkeiten wie: Erarbeitung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien, Übernahme der Funktion des Ansprechpartners in allen Kommunikations- und Unternehmensfragen für die Medien, Erarbeitung von Unternehmensmeldungen und/oder Unternehmensmaterial nach Vorgaben des Kunden, Aussendung von Unternehmensmeldungen und/oder Unternehmensmaterial nach Abstimmung mit dem Kunden im Namen des Kunden.
- 17. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages, Dienste Dritter, zeitlicher Projektablauf**
- 17.1. Das Einzelunternehmen erstellt ein Angebot, in welchem zum einen die einzelnen Leistungsbestandteile, ihr jeweiliger konkreter Leistungsumfang und insbesondere der Vermerk, ob eine Abnahme hinsichtlich des Leistungsbestandes zu erfolgen hat, aufgeführt werden. Zum anderen enthält das Angebot gegebenenfalls Lizenzbestimmungen für einzelne Leistungsbestandteile.
- 17.2. Der Vertrag zwischen dem Einzelunternehmen und dem Kunden kommt durch die Annahme des von dem Einzelunternehmen im Sinne von Ziffer 4.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots sollte durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per Fax oder Email erfolgen, wenigstens ist jedoch eine Annahme des Angebotes in Textform mittels übereinstimmender Emails erforderlich.
- 17.3. Angebot und Annahme werden Bestandteil des Vertrages, sie werden im Folgenden als Auftrag bezeichnet.
- 17.4. Das Einzelunternehmen darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. Die Agentur verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.
- 17.5. Der Zeitplan zur Umsetzung des Auftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend als solcher protokollarisch dokumentiert (übereinstimmende Emails werden als ausreichend erachtet). Diese Zeitpläne werden Bestandteil dieses Vertrages. Der Zeitplan wird im Folgenden auch als Projektplan bezeichnet.
- 17.6. Erfolgt die Beauftragung durch den Vertragspartner über einen entsprechenden Leistungszeitraum, wird die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen und der Vertragspartner hat bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, die ausstehenden Kosten bis Vertragsende zu tragen. Diese können nach Absprache mit dem Einzelunternehmen innerhalb einer Schlussrate oder in Teilzahlungen beglichen werden.
- 18. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Social Media Betreuung**
Leistungsänderungen im Projektverlauf
- 18.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der mittels des Auftrags konkret vereinbarten Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen verlangen:
Der Kunde erklärt seinen Änderungswunsch gegenüber dem Einzelunternehmen wenigstens in Textform.
- 18.2. Im Falle von vereinbarten Abnahmen ist eine Leistungsänderung nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme möglich.
- 18.3. Das Einzelunternehmen prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich und unterbreitet dem Kunden ein Angebot, das Angaben zur (technischen) Umsetzbarkeit, den damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden.
- 18.4. Das Angebot von dem Einzelunternehmen muss vom Kunden wenigstens in Textform (z.B. durch übereinstimmende Emails) angenommen werden. Diese übereinstimmenden Erklärungen in Textform zur Leistungsänderung werden jeweils Bestandteil dieses Vertrages.
- 18.5. Das Einzelunternehmen wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist wenigstens in Textform an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt das Einzelunternehmen dies dem Kunden unverzüglich wenigstens per Textform mit.
- 19. Social Media Accounts, Social Media Plattformen**
- 19.1. Wenn und soweit das Einzelunternehmen oder von ihr beauftragte Dritte Social Media Accounts für den Kunden einrichten und/oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Social Media Plattform namens und in Vollmacht des Kunden. Vertragspartner der jeweiligen Plattform ist der Kunde.
- 19.2. Der konkrete Umfang der administrativen, technischen und/oder redaktionellen Betreuung der Social Media Accounts wird durch den konkreten Auftrag bestimmt, insbesondere wird im Auftrag bestimmt, ob das Einzelunternehmen die Social Media Kommunikation für den Kunden innerhalb eines festgelegten Rahmens eigenständig oder aber nur entsprechend im Auftrag geregelter Rücksprachen durchführen kann.
- 19.3. Das Einzelunternehmen ist verpflichtet, vom Kunden erhaltene Zugangsdaten für Social Media Accounts streng vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
- 19.4. Das Einzelunternehmen ist weiter verpflichtet, die im Falle der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Kunden vollständig zu übergeben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social Media Accounts anzufordern.
- 19.5. Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass das Einzelunternehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen, Social Media Plattformen hat und dass das Einzelunternehmen in Folge dessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser Social Media Plattformen übernehmen kann.
- 20. Rechteeinräumung**
- 20.1. Wenn und soweit urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen im Rahmen eines Auftrags erstellt werden, erhält der Kunde gegen Zahlung der im jeweiligen Auftrag bestimmten Lizenzgebühr ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, dessen konkrete Ausgestaltung im Rahmen des jeweiligen Auftrags vorgenommen wird. Das Nutzungsrecht kann sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein.
- 20.2. Liefert der Kunde dem Einzelunternehmen zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software- Applikationen, garantiert der Kunde dem Einzelunternehmen über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt dem Einzelunternehmen hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntypisch ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts.
- 20.3. Sollten innerhalb eines Auftrages Videos, Bilder oder Grafiken mit Bildnissen von Personen (tatsächliche Abbildungen oder erkennbare Computeranimationen) erstellt werden, so wird im Auftrag bestimmt, welche Partei für die Einholung der Einwilligung der jeweils abgebildeten Person verantwortlich zeichnet und die dafür ggf. anfallenden Lizenzgebühren trägt.
- 20.4. Das Einzelunternehmen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird das Einzelunternehmen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde das Einzelunternehmen schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, das Einzelunternehmen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt dem Einzelunternehmen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 20.5. Kann geplanter Content aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Ausfall von Veranstaltung | Auftreten einer Pandemie o.Ä. nicht gepostet werden, behält sich das Einzelunternehmen das Recht vor, den dafür benötigten Zeitaufwand regulär abzurechnen.
- 21. Mitwirkungspflichten**
- 21.1. Der Kunde unterstützt das Einzelunternehmen bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt dem Einzelunternehmen jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die das Einzelunternehmen bittet oder die nach dem Auftrag und/oder Projektplan ohnehin zur Übergabe vorgesehen sind.
- 21.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 10.1 nicht rechtzeitig nach, so hat er alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins zu vertreten.
- 22. Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitsvereinbarung**
- 22.1. Das Einzelunternehmen und der Kunde verpflichten sich, über alle im Rahmen des Auftrages gegenseitig bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte zu offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die vertraulichen Informationen beider Parteien sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des von dem Einzelunternehmen für den Kunden durchzuführenden Auftrags zu verwenden.
- 22.2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere alle während der Dauer des Auftrags in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder über Datenträger ausgetauschte Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse und Betriebsgeheimnisse. Als vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte der jeweils anderen Partei.
- 22.3. Nicht vertraulich (offenkundig) sind Informationen, die:
- schon vor Beauftragung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden
 - aufgrund zwingender Vorschriften öffentlichen Stellen zugänglich zu machen sind
 - von dem jeweils überlassenden Vertragspartner schriftlich als nicht vertrauliche Information freigegeben wurden.
- Die Beweislast hinsichtlich der Offenkundigkeit von Informationen aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe trägt der Verwerter dieser Informationen. Sofern geheime Informationen rechtmäßig offenkundig werden, erlischt hinsichtlich dieser Informationen die Vertraulichkeit.
- 22.4. Alle Rechte einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum der vertraulichen Informationen bleiben beim informierenden Vertragspartner. Dokumente und andere körperliche Träger der ausgetauschten Informationen sind nach Auftragsbeendigung samt all ihrer Vielfältigkeiten unverzüglich und unaufgefordert

Stand Januar 2021



Allgemeine Geschäftsbedingungen von apfel.media, 58509 Lüdenscheid

- an den Vertragspartner zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen. Ausgenommen hiervon sind lediglich regelmäßig automatisch erzeugte elektronische Sicherungskopien. Jedoch dürfen auch diese nicht vom jeweils anderen verwertet werden. Auf schriftliches Verlangen sind auch während der Auftragsdurchführung vertrauliche Informationen samt ihren Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen.
- 22.5. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch die jeweils betroffene Partei selbst schriftlich aufgehoben werden.
Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die zum Zwecke des Auftrages überlassenen Unterlagen – soweit diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gelöscht werden können – sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- 22.6. Das Einzelunternehmen und der Kunde verpflichten sich, Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Dritte zu überlassen, die ihrerseits der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.
- 23. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung**
- 23.1. Der apfel.media erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 23.2. Sämtliche Arbeiten von apfel.media, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
- 23.3. Ohne Zustimmung von apfel.media dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.
- 23.4. Die Werke von apfel.media dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 23.5. apfel.media räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 16.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, apfel.media und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 23.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von apfel.media.
- 23.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist apfel.media bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann apfel.media zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von apfel.media unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 23.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 23.9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von apfel.media nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Designer formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 23.10. apfel.media bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.
- 24. Sonstiges**
- 24.1. Für die vertraglichen Beziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 24.2. Die vorstehenden Bedingungen und der Vertrag bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in ihren übrigen Teilen rechtsverbindlich.
- 24.3. Soweit in den vorstehenden Bedingungen Sonderregelungen für Kaufleute getroffen sind, gilt die nur für Geschäfte mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört. Solchen Geschäften mit Kaufleuten gleichbehandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sofern nicht Kaufleute genannt sind, zählen hierzu auch Kaufleute, soweit der Vertrag nicht zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört.

Stand Januar 2021

